

Prüfungsordnung für die Kenntnisüberprüfung für Tierheilpraktiker / Tierheilpraktikerin

der IG deutscher Tierheilpraktikerverbände:

Artgerechte Tiergesundheit e. V.

- Ältester Verband der Tierheilpraktiker Deutschlands seit 1931 e. V.

Kooperation deutscher Tierheilpraktiker-Verbände e. V.

- Berufsverband klassischer Tierhomöopathen e. V.
- Deutsche Gesellschaft f. Tierheilpraktiker u. Tierphysiotherapeuten e.V.
- Deutsche Tierheilpraktiker Union e.V.
- Verband freier Tierheilpraktikerverbände e.V.
- Verband der Tierheilpraktiker für klassische Homöopathie e. V.
- Tierphysiotherapeuten Verband Deutschlands e. V.

Verband Energetisch Arbeitender Tiertherapeuten e. V.

Arbeitsgemeinschaft deutscher Tierheilpraktiker im FVDH e. V.

Stand 21. November 2020

© Die Veröffentlichung ist nur in ungekürzter Form gestattet.

Interessengemeinschaft deutscher Tierheilpraktikerverbände

Kenntnisüberprüfungsordnung für Tierheilpraktiker

1. Allgemeines

Die Kenntnisüberprüfungsordnung wurde von der Interessengemeinschaft deutscher Tierheilpraktikerverbände (im Nachfolgenden „IG THP“ genannt) erarbeitet und gilt für alle der IG THP angeschlossenen Verbände.

Die Kenntnisüberprüfung dient dem Nachweis eines Mindestwissens, das ein Tierheilpraktiker zur Führung einer Tierheilpraktiker-Praxis haben soll.

Der zu der Kenntnisüberprüfung gehörende Fragenkatalog/Antwortenkatalog der IG THP unterliegt einer ständigen Kontrolle und regelmäßiger Überarbeitung. Neue Fragen/Antworten werden aufgenommen und bestehende Fragen/Antworten herausgenommen nach Genehmigung durch die in den Sitzungen der IG THP anwesenden Vertreter der angehörigen Verbände.

Ein Auszug (30 %) aus dem jeweils gültigen Fragenkatalog wird ohne Lösung veröffentlicht.

Die Kenntnisüberprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen :

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. praktische Prüfung
4. Facharbeit

Die Prüfungsteile 1. bis 3. können an einem Tag vor Ort abgelegt werden.

Abweichend davon kann der Prüfungsteil 1 optional vor dem Prüfungstermin über eine Online-Prüfung von einem anderen Standort aus durchgeführt werden.

Die Prüfungsteile 2. bis 3. müssen vor Ort abgelegt werden und werden von mindestens 2 Prüfer*innen, bzw. von 1 Prüfer*in und 1 Beisitzer*in abgenommen.

Zu den Prüfungsteilen 2. und 3. werden schriftliche Protokolle erstellt.

Zum Prüfungsteil 4. wird von jedem/r Prüfer*in ein Beurteilungsbogen erstellt.

Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, gilt die gesamte Kenntnisüberprüfung als nicht bestanden.

Nur der nicht bestandene Prüfungsteil muss nachgeholt werden.

Bestimmungen zu den einzelnen Prüfungsteilen werden nachfolgend und differenziert im Anhang beschrieben.

Nach der bestandenen Kenntnisüberprüfung wird dem Prüfling ein Zertifikat ausgehändigt.

Die Kenntnisüberprüfungen der einzelnen Verbände der IG THP werden untereinander anerkannt. Kenntnisüberprüfungen von Tierheilpraktikerschulen werden nur anerkannt, wenn sie gemäß den Kenntnisüberprüfungsordnung der IG THP durchgeführt und unter Vorsitz autorisierter Vertreter eines der IG THP angeschlossenen Verbandes abgenommen werden.

2. Prüfungsteile

2.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst 75 Fragen. Die Bearbeitungszeit sind 120 Minuten.

Die Fragen werden ohne Ausnahme aus dem geltenden Fragenkatalog der Interessengemeinschaft der Tierheilpraktikerverbände entnommen.

Die Fragen werden als MultipleChoice-Fragen vorgelegt.

Die Fragen kommen aus den Bereichen:

- Maßgebliche Rechtsvorschriften für Tiergesundheitsberufe
Arzneimittelrecht
- Tierseuchenrecht
- Tierschutzrecht
- Arbeitsschutzrecht

- Medizinische Grundlagen
Anatomie
- Physiologie
- Pathologie
- Diagnostik

- Therapeutische Grundlagen

Der Umfang der Fragen zu Recht und Tierseuchen beträgt 30%. Der Umfang der medizinischen Grundlagen beträgt mindestens 50%.

Die MultipleChoice-Fragen sind so gestaltet, dass nur eine richtige Antwort möglich ist.

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wurden.

2.2 Mündliche Prüfung

Die Prüfzeit beträgt mind. 20 Minuten je Prüfling.

Die Fragestellung ergibt sich aus:

- Kasuistik:
 - Klinische Anamnese
 - Definition
 - Ätiologie
 - Pathogenese
 - Klinik
 - Diagnostik
 - Differentialdiagnostik
 - Therapieansatz
 - Prognose
- Grenzen der therapeutischen Möglichkeiten der Regulationsmedizin
- Fragen zur Facharbeit

2.3 Praktische Prüfung

Die Prüfzeit beträgt 15 - 20 Minuten je Prüfling.

Die Prüfung findet am Tier statt.

Zu den Prüfungsinhalten gehören:

- Anatomie (Knochen, palpierbare Strukturen, WS, Muskeln, Lage von Organen)
- Untersuchungsgänge (keine invasiven Untersuchungsgänge)
- Der sichere Umgang mit dem (am) Tier/Tierhalter/Therapeut selbst (Arbeitssicherheit/Sorgfaltspflicht)

Bei der Durchführung der praktischen Prüfung sind die zugrunde gelegten tierschutzrechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Die tierschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sind Bestandteil der Kenntnisüberprüfungsordnung.

2.4 Facharbeit

Die Facharbeit ist Bestandteil der Prüfung. Sie wird von zwei fachkundigen Personen beurteilt. Facharbeiten, die nicht den unten aufgeführten Rahmenbedingungen entsprechen, werden ohne Beurteilung zurückgewiesen. Die/der Prüfungsteilnehmer*in kann sie in einer angemessenen Zeitrahmen überarbeiten und erneut einreichen.

Mit der Facharbeit soll der / die zu prüfende Tierheilpraktiker/in nachweisen, dass er / sie in der Lage ist, eine praxisorientierte Aufgabenstellung selbstständig und methodisch zu bearbeiten. Die Facharbeit soll physiologische, pathologische, therapeutische und naturheilkundliche Bereiche oder Bereiche, mit denen der Tierheilpraktiker im Rahmen seiner Tätigkeit konfrontiert sein kann, umfassen. Der Hauptteil der Facharbeit muss den fachlichen Bezug zum Beruf des Tierheilpraktikers beinhalten.

Der/die Prüfungsteilnehmer*in kann ein Thema selbst oder aus einem Themenkatalog wählen. Hierbei dürfen auch außergewöhnliche Themen – wie z. B. über Reptilien, Vögel, Zootiere – verwendet werden.

Die Facharbeit muss folgenden Rahmenbedingungen entsprechen:

- Textumfang mind. 30 bis max. 50 Seiten DIN A4
- Schrifttyp: Arial
- Schriftgröße 11
- Zeilenabstand 1,5
- der nicht paginierte Anhang muss ein Literatur- und Quellenverzeichnis für Text und Bilder aufweisen
- eingefügte Bilder sind zu beschriften, mit Quellennachweis zu versehen und werden in den Seitenumfang des Textes nicht eingerechnet
- Quellenangaben/Zitate: Alle aus fremden Quellen wörtlich oder sinngemäß übernommene Aussagen, Gedankengänge, Zahlen usw. sind als geistiges Eigentum anderer zu belegen. Quellenangaben müssen einheitlich und durchgängig zitiert werden. Fußnoten und sonstige Anmerkungen sind auf der jeweiligen Textseite, zu der sie gehören, anzugeben.
- die Facharbeit muss eine eidesstattliche Erklärung über die selbstständige Erstellung enthalten
- aus dem Titel muss klar ersichtlich sein, dass es sich um eine Facharbeit handelt,
- Formulierungen wie „Diplomarbeit“ o. ä. werden nicht anerkannt.

Die Facharbeit ist mit der Anmeldung zur Prüfung 12 Wochen vor Prüfungstermin in 2facher schriftlicher und digitaler Form bei dem prüfenden Berufsverband einzureichen.

3. Qualitätssicherung Prüfung

Die der IG THP angeschlossenen Berufsverbände ernennen aus ihren Reihen in einem 4jährigen Turnus eine Prüfungskommission, die für die Qualitätssicherung der Kenntnisüberprüfung zuständig ist.

Die Prüfungskommission soll aus min. 5 Personen bestehen. Auf eine paritätische Verteilung der Verbandzugehörigkeit ist zwingend zu achten.

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission übernimmt folgende Aufgaben:

- Überarbeitung des Fragenkatalogs für die schriftliche Prüfung im 4jährigen Turnus
- Zeitnahe Aktualisierung der Rechts- und Tierseuchenfragen
- Überprüfung der Fragestellungen zu den Prüfungsteilen 2. und 3. im 4jährigen Turnus
- Beschwerdestelle für Prüfungsteilnehmer*innen

Die Prüfungskommission bestimmt aus ihren Reihen ein/e Vorsitzende/n, der für die Organisation notwendiger Sitzungen zuständig ist, die Erfüllung der Aufgaben überwacht und als Ansprechpartner dient.

3.2 Prüfer*innen

Die Berufsverbände, die Kenntnisüberprüfungen durchführen, benennen Prüfer*innen und Beisitzer*innen.

Die Prüfer*innen sind Tierheilpraktiker*innen mit abgeschlossener Prüfung und mindestens 5jähriger Berufserfahrung. Sie sind ihrer jährlichen Fortbildungspflicht nachgekommen.

Die Prüfungsbeisitzer*innen sind Tierheilpraktiker*innen mit abgeschlossener Prüfung. Sie haben die Aufgabe, einen fairen Prüfungsablauf zu gewährleisten und zu protokollieren.